

Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben wollen, müssen den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben. Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens am Freitag, 11. November 2016, eintreffen.

Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Gemeindebüro ausüben wollen, können dies während den üblichen Schalteröffnungszeiten vornehmen.

Zweiter Wahlgang

Falls kein Kandidat bei den Präsidentenwahlen das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 27. November 2016, statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004, die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 17. Februar 2016 betreffend die Wahl der Gemeindebehörde für die Legislaturperiode 2017 – 2020.

Turtmann, im Oktober 2016

DIE GEMEINDEVERWALTUNG

AMTLICHE MITTEILUNG DER GEMEINDE TURTMANN- UNTEREMS

Die Urversammlung wird einberufen für die Wahl

des Präsidenten und Vizepräsidenten

auf den

13. November 2016

im

Gemeindesaal für die Stimmfähigen von Turtmann

Bürgerhaus für die Stimmfähigen von Unterems

Öffnungszeiten der Urnen:

Samstag, 12. November 2016 von 18.30 - 19.30 Uhr

Sonntag, 13. November 2016 von 09.30 – 10.30 Uhr

**Das zugestellte Rücksendungsblatt gilt als Stimmkarte
und ist beim Urnengang abzugeben.**